

Novelle des Landes-Verfassungsgesetzes

**Entwurf,
der einer Bürgerbegutachtung unterzogen wurde**

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 21/1984, 36/1990 und 19/1992 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 6/1983, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 lautet:

"Artikel 5

Landesbürger

Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz haben, sind Burgenländische Landesbürger."

2. Artikel 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die am Stichtag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz im Burgenland haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Der Stichtag ist von der Landesregierung festzusetzen."

3. Im Artikel 10 Abs. 4 tritt anstelle der Wendung "21. Lebensjahr" die Wendung "19. Lebensjahr".

4. Artikel 11 lautet:

"Artikel 11

Wahlkreise

(1) Für die Wahl in den Landtag wird das Burgenland in sieben Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise umfassen folgende Gebiete:

Wahlkreis 1: den politischen Bezirk Neusiedl am See;

Wahlkreis 2: die Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust sowie den politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung;

Wahlkreis 3: den politischen Bezirk Mattersburg;

Wahlkreis 4: den politischen Bezirk Oberpullendorf;

Wahlkreis 5: den politischen Bezirk Oberwart;

Wahlkreis 6: den politischen Bezirk Güssing;

Wahlkreis 7: den politischen Bezirk Jennersdorf.

(3) Die Zahl der Landtagsabgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörpers) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist die Zahl der Staatsbürger, zu verteilen, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung im Burgenland ihren Hauptwohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Landtagsabgeordneten auf die Wahlkreise, über die Wahlberechtigten und die Wählbarkeit sowie das Wahlverfahren sind (einschließlich Regelungen über den Wohnsitz) durch die Landtagswahlordnung zu treffen."

5. Im Artikel 15 Abs. 3 tritt anstelle der Wendung "Absätze 4 bis 7" die Wendung "Absätze 4 bis 8".

6. Artikel 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Präsident wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl ein Präsident zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Präsident in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt."

7. Artikel 15 Abs. 7 sowie die anzufügenden Abs. 8 und 9 lauten:

"(7) Der Dritte Präsident wird in sinngemäßer Anwendung des Artikels 53 Absatz 7 gewählt.

(8) Erstattet eine Partei, der nach den Bestimmungen dieses Artikels ein Präsident zukommt, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann wird der betreffende Präsident auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Gehört ein nach den Bestimmungen dieses Artikels gewählter Präsident nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, so wird sein Amt dieser Partei zugerechnet."

8. Artikel 16 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden."

9. Artikel 16 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Ein Beschluß, mit dem der Präsident abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

10. Artikel 16 Abs. 4 entfällt.

11. Artikel 19 Abs. 2 lautet:

" (2) Der Präsident bestellt nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages den Landtagsdirektor, den Landtagsdirektor-Stellvertreter und die Bediensteten der Landtagsdirektion."

12. Die Überschrift des Artikels 22 lautet:

"Freies Mandat, erneute Zuweisung eines Mandats"

13. Der bisherige Text des Artikels 22 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Hat ein Mitglied des Landtages aus Anlaß seiner Wahl zum Mitglied der Landesregierung auf sein Mandat verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, im Falle des Artikels 58 nach dem Ende der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn dieses Mitglied nicht binnen acht Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.

(3) Durch die erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Landtages, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn ein Bewerber die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Landtages aus Anlaß seiner Wahl zum Mitglied der Landesregierung nicht angenommen hat."

14. Artikel 25 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mitglieder des Landtages dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung sein."

15. Der bisherige Text des Artikels 29 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Jeder Gesetzesvorschlag, der technische Vorschriften enthält oder ändert, ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm. In diesem Fall genügt die Mitteilung, um welche Norm es sich handelt.

(3) Die Beschlußfassung eines Landesgesetzes im Sinne des Absatz 2 im Landtag darf erst nach Vorliegen der in den maßgeblichen europäischen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfolgen. Die näheren Bestimmungen sind durch die jeweils in Betracht kommenden landesrechtlichen Vorschriften zu treffen."

16. Dem Artikel 42a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder gewählt worden sind."

17. Nach Artikel 42a wird folgender Artikel 42b eingefügt:

"Artikel 42b

Ausschuß für europäische Integration und
grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Dem Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit obliegt insbesondere die

Besorgung von Aufgaben, die der Landtag gemäß Artikel 84 in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat.

(2) Der Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Ausschusses werden vom Landtag aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Ausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß. Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder gewählt worden sind.

(3) Für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

(4) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen."

18. Artikel 52 Abs. 1 lautet:

"(1) Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, eines Gemeindevorstandes (Stadtsenates) oder eines Vorstandes eines Gemeindeverbandes sein."

19. Artikel 53 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl ein Mandat in der Landesregierung zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach

dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Landeshauptmann in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt."

20. Artikel 53 Abs. 8 und 9 lauten:

"(8) Erstattet eine Partei, der gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Mandate in der Landesregierung zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Gehört ein nach den Bestimmungen dieses Artikels gewähltes Mitglied der Landesregierung nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, so wird sein Mandat dieser Partei zugerechnet."

21. Der bisherige Absatz 9 des Artikels 53 erhält die Absatzbezeichnung "(10)".

22. Artikel 54 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitglieder der Landesregierung werden überdies nach den Bestimmungen des B-VG auf die Bundesverfassung angelobt."

23. Artikel 56 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Ein Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden."

24. Artikel 56 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Ein Beschluß, mit dem der Landeshauptmann abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

25. Artikel 56 Abs. 5 lautet:

"(5) Wurde ein Mitglied der Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des Artikels 53 Absatz 7 letzter Satz oder des Artikels 53 Absatz 8 gewählt, kann ein Beschluß, mit dem dieses Mitglied abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

26. Artikel 57 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mitglieder der Landregierung sind dem Landtag hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes gemäß Artikel 142 und 143 B-VG verantwortlich."

27. Im Artikel 68 Abs. 2 entfällt der Begriff "ordentlichen".

28. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 des Artikels 75 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" bis "(5)", während der neue Abs. 2 lautet:

"(2) Erstattet eine Partei, der gemäß Absatz 1 Mitglieder im Landeskontrollausschuß zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder des Landeskontrollausschusses auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dabei werden die so gewählten Mitglieder denjenigen Parteien zugerechnet, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl das Wahlvorschlagsrecht zugekommen wäre."

29. Artikel 76 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Der Kontrollamtsdirektor und der Kontrollamtsdirektor-Stellvertreter sind nur dem Kontrollausschuß verantwortlich."

30. Nach Artikel 84 wird folgender Artikel 84a eingefügt:

"Artikel 84 a

Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die

1. der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen oder
2. sonst von wesentlichem Interesse für das Land sind, umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung hat dem Landtag dabei die Frist, die der Bund dem Land für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt hat, mitzuteilen.

(2) Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, das ihm nach Absatz 1 zur Kenntnis gebracht wurde, in einer EntschlieÙung (Artikel 46 Absatz 1) äußern.

(3) Die Landesregierung ist an den Inhalt von gemäß Absatz 2 vom Landtag fristgerecht mitgeteilten EntschlieÙungen gebunden, wenn und soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Die Landesregierung darf davon nur aus zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen abweichen. Diese Gründe sind dem Landtag unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Landtag kann sich bei der Erfüllung der ihm nach diesem Artikel zukommenden Aufgaben des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Artikel 42b) bedienen."

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

1. Es hat sich als erforderlich erwiesen, die Mehrheitserfordernisse für die Wahl des Landeshauptmannes und die Wahl der Landtagspräsidenten zu ändern.
2. Die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 erfordert eine Neuregelung derjenigen Sachverhalte, deren Anknüpfungspunkt der Wohnsitz ist.
3. Die Neuregelung des aktiven und passiven Wahlalters bei Nationalratswahlen in der Bundesverfassung erfordert eine Angleichung der diesbezüglichen Regelungen im L-VG.
4. Es hat sich als wünschenswert erwiesen, die Gebiete der Wahlkreise für Landtagswahlen deckungsgleich mit denen der politischen Bezirke festzulegen.
5. Es ist erforderlich, im L-VG ausdrückliche Regelungen betreffend den Landtagsdirektor-Stellvertreter und den Kontrollamtsdirektor-Stellvertreter zu treffen.
6. Die Bestimmungen über das freie Mandat der Landtagsabgeordneten sollten aus Zweckmäßigkeitsgründen - wie in der Bundesverfassung - durch Regelungen über die erneute Zuweisung von Mandaten ergänzt werden.
7. Es ist notwendig, die Unvereinbarkeitsregelungen für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung hinsichtlich einer allfälligen Mitgliedschaft im Europäischen Parlament zu ergänzen.
8. Regelungen im Rahmen der europäischen Integration erfordern für das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften eine Ergänzung der Bestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren im Land.
9. Es hat sich als notwendig erwiesen, im L-VG ausdrücklich Vorsorge für den Fall zu treffen, daß eine Partei bei der Wahl des Hauptausschusses, des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (s. dazu auch Punkt 9) sowie des Kontrollausschusses einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstattet.

10. Es ist erforderlich, eine Entlastung des Plenums des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Einrichtung eines entsprechenden Ausschusses herbeizuführen.
11. Es hat sich die Notwendigkeit von Regelungen über die Willensbildung im Land vor Abgabe von Stellungnahmen des Landes zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union im Sinne des Art. 23d Abs. 1 B-VG ergeben.

Ziel:

Ziel ist die verfassungsrechtliche Regelung dieser Probleme.

Lösung:

Als Lösung steht (lediglich) eine entsprechende Novellierung des L-VG zur Verfügung.

Kosten:

Die Aufgaben, die dem Landtag im Rahmen der europäischen Integration zukommen, wie sie oben in den unter "Probleme" genannten Punkten 8, 10 und 11 zum Ausdruck kommen, führen zu einer Mehrbelastung des Landtages. Zum einen können jedoch die finanziellen Auswirkungen dieser Mehrbelastung kaum abgeschätzt werden (sie werden sich aber, soweit derzeit absehbar, in vergleichbar geringfügigem Rahmen halten). Zum anderen verursachen die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderungen des L-VG als solche nicht entsprechende Mehrkosten; vielmehr sind diese schon durch die Notwendigkeit des Vollzugs der entsprechenden europäischen Normen bedingt.

EU-Konformität:

Die vorliegende Novellierung verfolgt (u.a.) gerade das Ziel, den Erfordernissen europäischer Normen gerecht zu werden.

Erläuterungen

Zu Z 1 (Art. 5):

Sowohl die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als auch die Lehre vertreten die Auffassung, daß - wenn auch nur in Ausnahmefällen - ein "ordentlicher Wohnsitz", wie er in verschiedenen Rechtsvorschriften als Anknüpfungspunkt gewählt wurde, hinsichtlich einer Person auch für mehrere Orte gegeben sein kann.

Der Verfassungsgesetzgeber hat sich mit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 dazu entschlossen, (grundsätzlich) einen "einheitlichen" Wohnsitzbegriff einzuführen. Dementsprechend wurde in Art. 6 Abs. 2 B-VG der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt. Diese Bestimmung und der ihr folgende Abs. 3 haben folgenden Wortlaut:

"(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen vorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat."

Art. 6 Abs. 2 B-VG in der eben zitierten Fassung stellt mithin zwar in erster Linie auf den Hauptwohnsitz ab, ermöglicht es aber den Ländern insbesondere, in landesgesetzlichen Regelungen vorzusehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen (sonstigen) "Wohnsitz" haben, dessen Landesbürger sind und mithin etwa (im Sinne des Art. 95 Abs. 1 B-VG) nach Maßgabe der näheren gesetzlichen Vorschriften auch zum Landtag (bzw. zum Gemeinderat)

wahlberechtigt sein können. Diese Befugnis, die Landesbürgerschaft und damit auch das Wahlrecht zum Landtag und zum Gemeinderat Personen zu gewähren, die über eine weniger intensive Nahebeziehung verfügen, als es bisher für das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes erforderlich war, kommt im übrigen (bereits) dem einfachen Landesgesetzgeber zu (vgl. etwa Neisser/Handstanger/Schick, Das Bundeswahlrecht, 1994, S. 64).

In diesem Zusammenhang ist auch die Übergangsregelung des Art. 151 Abs. 9 B-VG (in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994) von Bedeutung. Danach wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird. Solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz.

Im Sinne der zitierten Ermächtigung des Art. 6 Abs. 2 B-VG soll als Anknüpfungspunkt für die Landesbürgerschaft der Wohnsitz gewählt werden. Die nähere Definition des Wohnsitzbegriffes im wichtigen Bereich der Wahlberechtigung bei Landtagswahlen soll der Regelung durch die Landtagswahlordnung vorbehalten sein (s. dazu Art. 11 L-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes). Die Landtagswahlordnung ist dabei zwar an die erwähnten bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben gebunden. Es ist jedoch zu beachten, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber im Art. 6 B-VG keine Definition des Wohnsitzbegriffes trifft und dem Landesgesetzgeber mithin eine nähere Begriffsbestimmung offenbleibt. Der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 (1333 BlgNR, 18. GP, 4) angenommene Inhalt des Begriffs "Wohnsitz" muß, da er keinerlei normativen Niederschlag im Text des Art. 6 B-VG gefunden hat, hier außer Betracht bleiben; jedenfalls kann durch eine solche Vorgangsweise keine Bindung des Landes(verfassungs)gesetzgebers herbeigeführt werden.

Zu Z 2 (Art. 10 Abs. 3):

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für die Wahl zum Nationalrat.

Art. 26 Abs. 1 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 470/1992 legt als untere Grenze des Wahlalters für den Nationalrat (aktives Wahlrecht) das 18. Lebensjahr fest. Nach Art. 95 Abs. 2 B-VG ist es mithin erforderlich, diese Altersgrenze ins L-VG (bisher: 19. Lebensjahr) zu übernehmen.

Zur Wohnsitzregelung ist auf die Erläuterungen zu Z 1 zu verweisen.

Zu Z 3 (Art. 10 Abs. 4):

Aus dem zu Z 2 angeführten Gründen ist das Alter für die passive Wahlberechtigung (bisher: 21. Lebensjahr) dem Art. 26 Abs. 4 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 470/1992 anzupassen.

Zu Z 4 (Art. 11):

Art. 11 in der vorliegenden Neufassung bringt eine Festlegung der Wahlkreise im L-VG selbst.

Die Wahlkreise decken sich dabei mit den Gebieten der politischen Bezirke.

Zum Wohnsitzbegriff ist auf die Erläuterungen zu Z 1 zu verweisen.

Zu Z 5 bis 10 (Art. 15 Abs. 3, 4, 8, 9, Art. 16 Abs. 2, 3, 4):

Mit diesen - in ihrem Zusammenhang zu sehenden - Bestimmungen soll (wie dies auch in den Landesverfassungen anderer Bundesländer vorgesehen ist) die Wahl des Landtagspräsidenten mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen (gleiches gilt für seine Abberufung). Erhält der Wahlvorschlag der an Stimmen stärksten Partei

keine ausreichende Mehrheit, so soll mit der vorliegenden Neufassung des Art. 15 Abs. 4 die Grundlage dafür geschaffen werden, daß den folgenden Wahlgängen eingehende Beratungen der wahlvorschlagsberechtigten Parteien vorangehen, die schließlich eine - den demokratischen Spielregeln entsprechende - Wahl des Landtagspräsidenten sicherstellen.

Zu Z 11 (Art. 19 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll durch die (ausdrückliche) Aufnahme des Landtagsdirektor-Stellvertreters ergänzt werden.

Zu Z 12 und 13 (Art. 22):

Mit der vorgesehenen Neuregelung erfolgt eine Anpassung an Art. 56 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 1013/1994.

Zu Z 14 (Art. 25 Abs. 1):

Diese Unvereinbarkeitsregelung soll im Hinblick auf die Mitgliedschaft zum Europäischen Parlament ergänzt werden.

Zu Z 15 (Art. 29 Abs. 2 und 3):

Bereits seit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909 und 910/1993, ist die Richtlinie des Rates 83/189/EWG vom 28. März 1983 in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG vom 22. März 1988 und 94/10/EWG vom 23. März 1994 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für Österreich verbindlich.

Art. 9 und 10 der in Abschnitt XIX des Anhanges II des EWR-Abkommens genannten EG-Richtlinie wurden vom Nationalrat als verfassungsändernd genehmigt (vgl. BGBl. Nr. 909/1993 und dazu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend das EWR-Abkommen, 460 BlgNR, 18.GP, 1103 und insbesondere 1136f). Diese Bestimmungen enthalten die Verpflichtung der Mitglieds-

staaten, Entwürfe der technischen Vorschriften der Europäischen Kommission zu übermitteln und mit deren Verabschiedung drei Monate zuzuwarten. Da der Nationalrat das EWR-Abkommen ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt hat, gelten diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für den Bereich der Landesgesetzgebung und der Landesvollziehung unmittelbar. Die als verfassungsändernd genehmigten Bestimmungen haben ergänzende Wirkung im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung und der Landesverfassungen über das Gesetzgebungsverfahren.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Transparenz sollen die grundsätzlichen Bestimmungen, soweit sie das Landesgesetzgebungsverfahren betreffen, in das L-VG aufgenommen werden.

Zu Z 16 (Art. 42a Abs. 2):

Mit dieser Regelung soll ausdrücklich Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstattet.

Zu Z 17 (Art. 42b):

Im Sinne einer möglichst effektiven Besorgung der Aufgaben, die dem Landtag gemäß Art. 84^a L-VG (in der Fassung dieses Entwurfes) zukommen, ist die Einrichtung eines Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorgesehen. Die Zusammensetzung (Abs. 2) lehnt sich an die des Hauptausschusses (Art. 42a) an.

Zu Z 18 (Art. 52 Abs. 1):

Hier ist auf die Erläuterungen zu Z 14 zu verweisen.

Zu Z 19 bis 25 (Art. 53 Abs. 4, 8, 9, Art. 54 Abs. 3, Art. 56 Abs. 3, 4, 5):

Mit diesen - in ihrem Zusammenhang zu sehenden - Bestimmungen soll (wie dies auch in den Landesverfassungen anderer

Bundesländer vorgesehen ist) die Wahl des Landeshauptmannes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen (gleiches gilt für seine Abberufung). Erhält der Wahlvorschlag der an Stimmen stärksten Partei keine ausreichende Mehrheit, so soll mit der vorliegenden Neufassung des Art. 53 Abs. 4 die Grundlage dafür geschaffen werden, daß den folgenden Wahlgängen eingehende Beratungen der wahlvorschlagsberechtigten Parteien vorangehen, die schließlich eine - den demokratischen Spielregeln entsprechende - Wahl des Landeshauptmannes sicherstellen.

Im Art. 54 Abs. 3 erfolgt eine Anpassung der Zitierungsweise an den durch die B-VG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013, geänderten Titel des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu Z 26 (Art. 57 Abs. 1):

Auch hier erfolgt eine Änderung der Zitierweise.

Zu Z 27 (Art. 68 Abs. 2):

Es ist in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zu Z 1 zu verweisen.

Zu Z 28 (Art. 75 Abs. 2):

Diese Bestimmung trifft Vorsorge für den Fall, daß eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstattet.

Zu Z 29 (Art. 76 Abs. 1):

In dieser Regelung soll die bisherige Bezeichnung "Vorstand-Stellvertreter " durch "Kontrollamtsdirektor-Stellvertreter" ersetzt werden.

Zu Z 30 (Art. 84b):

Gemäß Art. 23d Abs. 1 B-VG hat der Bund die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für

sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen (Art. 23d Abs. 2 B-VG). Abs. 4 bestimmt, daß die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Abs. 1 bis 3 in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG (kundgemacht im BGBl. Nr. 775/1992) festzulegen sind.

Mit der vorliegenden Regelung des Art. 84^a L-VG soll die Willensbildung im Land vor der Abgabe von einschlägigen Stellungnahmen an den Bund näher geregelt werden. Insbesondere ist die Landesregierung an fristgerecht mitgeteilte Entschlüsse des Landtages im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes gebunden. X

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Artikel steht dem Plenum des Landtages sein Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (s. Z 17) zur Verfügung.